

Neufassung der Ordnung zur "Bestellung von Honorarprofessor*innen" an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 21.12.2022

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 14.12.2022 die nachfolgende Neufassung der Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessor*innen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 42 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.2022 (Nds. GVBl. S. 54 f - VORIS 22210) beschlossen.

§ 1 Voraussetzungen der Bestellung

(1) Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät, in der der oder die Vorzuschlagende tätig werden soll, und nach Stellungnahme des Senats eine Person, die nicht Mitglied der Universität ist, zur*zum Honorarprofessor*in bestellen, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen oder berufspraktischen Leistungen den an die Professor*innen zu stellenden Anforderungen entsprechen,
2. eine externe Begutachtung dieses feststellt,
3. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerfahrung an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung verfügen,
4. und erklärt, an der Erfüllung der Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mitwirken zu wollen.

(2) Zur*zum Honorarprofessor* sollen nur Personen bestellt werden, die sich in besonderem Maße um die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verdient gemacht haben oder bei denen auf Grund ihrer Leistungen zu erwarten ist, dass der Universität Oldenburg durch die Bestellung ein Nutzen entsteht.

(3) Für den Nachweis der fünfjährigen Lehrtätigkeit nach Abs. 1 Nr. 3 genügt der Nachweis von jeweils 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Semester.

§ 2 Vorbereitung des Antrags

(1) Der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Bestellungskommission ein, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 prüft und eine Empfehlung an den Fakultätsrat erarbeitet.

(2) Die Bestellungskommission ist wie eine Berufungskommission zusammenzusetzen. Ihr sollen Vertreter*innen des Faches angehören, in dem die* der Vorzuschlagende tätig werden soll.

(3) Die hochschulrechtlichen Vorgaben über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlages sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Beschlussfassung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Bestellungskommission, ob ein Antrag auf Bestellung an das Präsidium gestellt wird. Lehnt der Fakultätsrat die Empfehlung ab, ist das Verfahren beendet.
- (2) Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf neben der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Hochschullehrer*innen. Die Mitglieder der MTV-Gruppe haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorschlag des Fakultätsrates ist dem Senat mit der Empfehlung der Bestellungskommission und unter Beifügung aller entscheidungserheblichen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 4 Stellungnahme des Senats und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Senat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Nach Befürwortung durch den Senat und Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten entscheidet das Präsidium abschließend. Der Senat kann den Vorschlag einmal zurückverweisen.
- (3) Im Falle der Zurückweisung ist dem Senat eine erneute Entscheidung und Stellungnahme des Fakultätsrats zur abschließenden Stellungnahme zuzuleiten.

§ 5 Entscheidung des Präsidiums

- (1) Nach positiver Entscheidung des Präsidiums erfolgt die Bestellung durch die Aushändigung der Urkunde (siehe Anlage).
- (2) Über eine Ablehnung des Antrags unterrichtet das Präsidium die*den Dekan*in der antragstellenden Fakultät. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Rechtsstellung der Honorarprofessor*innen

- (1) Honorarprofessor*innen sind Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität. Durch die Bestellung zur*zum Honorarprofessor*in wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Vergütung oder einen Arbeitsplatz besteht nicht.
- (2) Sie sind berechtigt, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (3) Honorarprofessor*innen sind berechtigt und gehalten in ihrem Fachgebiet regelmäßig unentgeltlich Lehrveranstaltungen durchzuführen, wobei der Umfang mindestens 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Semester betragen soll. Das Lehrangebot muss der Fakultät so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie das Lehrangebot koordinieren kann. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist der Fakultät vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Eine über ein Semester hinausgehende Unterbrechung bedarf der Genehmigung des Fakultätsrats.
- (4) Will die*der Honorarprofessor*in keine Lehre mehr anbieten, so hat sie*er dies dem Dekanat mitzuteilen und die Urkunde ist zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung der Lehrtätigkeit die für Professor*innen geltende Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht ist.
- (5) Honorarprofessor*innen können an der Forschung beteiligt werden. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung, an Habilitationen, Promotionen sowie an weiteren Prüfungen mitzuwirken.

§ 7 Verzicht, Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Rechtsstellung und das Recht, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu tragen, enden durch Verzicht oder durch Rücknahme oder Widerruf der Bestellung. In allen Fällen ist die Urkunde über die Bestellung einzuziehen.
- (2) Unbeschadet der Regelungen der § 48, 49 VwVfG ist die Bestellung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer in ein Hochschullehreramt auf Lebenszeit berufenen Person zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.
- (3) Unbeschadet der Regelung des § 49 VwVfG kann die Bestellung auch widerrufen werden, wenn ein*e Honorarprofessor*in nicht mehr zur Mitwirkung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 bereit ist und die für Professor*innen im Beamtenverhältnis geltenden Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt sind. Die Bereitschaft zur Mitwirkung wird insbesondere dann als nicht mehr gegeben angesehen, wenn die*der Honorarprofessor*in 2 Jahre lang aus Gründen, die sie*er zu vertreten hat, keine Lehrtätigkeit i.S.v. § 6 Abs. 3 mehr abgehalten hat.
- (4) Die Bestellung kann ferner widerrufen werden, wenn ein*e Honorarprofessor*in durch ihr oder sein Verhalten in erheblichem Maße das Ansehen oder schutzwürdige Interessen der Universität schuldhaft verletzt oder sich sonst der Bestellung als unwürdig erweist, insbesondere, wenn sie oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (5) Über die Rücknahme und den Widerruf entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Fakultätsrates, des Senats sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Neufassung der Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren“ vom 01.03.2009 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/2009, S. 12 ff.) außer Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1

Herr / Frau Dr. xxx

wird zur / wird zum

Honorarprofessorin / Honorarprofessor
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

bestellt.

Oldenburg, den xx.xx.xxxx

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Das Präsidium

(Unterschrift)

Präsidentin / Präsident